



Landschaftsqualitätsprojekte Kanton Zürich

Pfannenstil, Rafzerfeld, Winterthur-Andelfingen, Zürich Oberland, Zürich Süd, Zürich Unterland

Vertragsbedingungen

Mit der Anmeldung auf Agriportal zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen bei der Stichtagerhebung und der Einreichung des dazugehörigen und unterschriebenen Betriebsdatenblattes anerkennen Sie folgende Vertragsbedingungen, gestützt auf Art. 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung (DZV).

1. Leistung und Beiträge

Voraussetzungen

- Voraussetzung für Landschaftsqualitätsbeiträge ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss DZV. Verlieren Sie diese Berechtigung im Laufe der Umsetzungsperiode ganz oder vorübergehend, werden die Beitragszahlungen in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.
- Voraussetzung für den Bezug der Landschaftsqualitätsbeiträge ist der einmalige Besuch einer Informationsveranstaltung. Diese wird alljährlich von der Projekt-Trägerschaft durchgeführt. Bei der Anmeldung der Massnahmen im Agriportal bestätigen Sie gleichzeitig den Besuch der Veranstaltung.

Massnahmen

- Sie als BewirtschafterIn verpflichten sich, die gemäss dem Massnahmenkatalog Ihres Projektes angemeldeten Massnahmen nach den beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen durchzuführen. Es gilt die jeweils neuste Version des Massnahmenkatalogs. Änderungen werden durch den Kanton publiziert. Wer diese nicht einhalten kann, kann die Massnahme abmelden mittels einer kurzen schriftlichen Mitteilung an die Abt. Landwirtschaft des Kantons Zürich (Email: direktzahlungen@bd.zh.ch).
- Die Verpflichtungsdauer gilt grundsätzlich bis zum Ende der Projektlaufzeit. Kann eine Massnahme wegen Pachtlandverlust oder Ihrer Pensionierung nicht mehr umgesetzt werden, entfällt die Verpflichtungsdauer. Es gibt keine Rückforderung der bereits bezogenen Beiträge.
- Es ist möglich, jedes Jahr weitere Massnahmen anzumelden, solange der einzelbetriebliche Plafond nicht erreicht wird.
- Die LQ-Beiträge sind pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) plafoniert. Der aktuell gültige Plafond ist auf der Webseite des Kantons publiziert: www.landwirtschaft.zh.ch > Direktzahlungen > Landschaftsqualität. Der Plafond kann jedes Jahr von der LQ-Begleitgruppe angepasst werden und wird frühzeitig kommuniziert. Es gilt dabei das Prinzip der Besitzstandwahrung – bei einer allfälligen Plafondsenkungen können Betriebe, die im Vorjahr über dem neuen Plafond lagen, weiterhin den höheren Betrag für die Laufzeit des Projektes beziehen. Werden weniger Massnahmen angemeldet, so dass die Limite nicht erreicht wird, werden die Landschaftsqualitätsbeiträge entsprechend den angemeldeten Massnahmen ausbezahlt. Der Plafond beinhaltet nur die jährlich wiederkehrenden Massnahmen, Beiträge für einmalige Massnahmen werden nicht berücksichtigt.

- Wiederkehrende Massnahmen dürfen nur bis zum angezeigten Beitrag „maximal möglichen LQ-Beitrag für jährlich wiederkehrende Massnahmen“ angemeldet werden. Werden Massnahmen über diesen Beitrag hinaus angemeldet, so ist der/die Bewirtschafter/Bewirtschafterin verpflichtet, diese Massnahmen ebenfalls bis zum Ende der Projektlaufzeit umzusetzen, auch wenn dafür keine Beiträge ausbezahlt werden. Alle angemeldeten Massnahmen müssen ordnungsgemäss umgesetzt werden, andernfalls werden für diese Massnahmen Rückforderungen gestellt.

Änderungen der gesetzlichen Grundlagen oder Massnahmen bzw. Kürzungen infolge Budgetüberschreitung bei Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Haftung

Sie verpflichten sich, die angemeldeten Massnahmen auf eigene Rechnung und Gefahr umzusetzen.

Beiträge

Der Kanton richtet Ihnen für die erbrachten Leistungen Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) aus. Die Höhe der Beiträge ist in den Projektberichten der Landschaftsqualitätsprojekte festgelegt. Ebenfalls finden Sie die Beiträge im Massnahmenkatalog auf www.landwirtschaft.zh.ch > Direktzahlungen > Landschaftsqualität.

Die Beitragsansätze gelten bis zum Ende der Projektlaufzeit; Änderungen der gesetzlichen Grundlagen oder Budgetkürzungen bei Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

2. Beginn, Dauer und Ende

Der Vertrag dauert bis zum Ende der ersten Umsetzungsperiode der Landschaftsqualitätsprojekte – das sind maximal 8 Jahre – und endet am 31. Dezember 2021 (LQ-Projekte Zürcher Oberland und Pfannenstil), bzw. am 31. Dezember 2022 (LQ-Projekte Rafzerfeld, Winterthur-Andelfingen, Zürich Süd und Zürcher Unterland). Der vorliegende Vertrag ersetzt den 2014 unterschriebenen Vertrag. Der Vertrag beginnt mit der Anmeldung zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen bei der Stichtagerhebung im Agriportal.

3. Kontrollen, Aufzeichnungspflicht, Meldung bei Bewirtschafterwechsel

Sie verpflichten sich, die Bewirtschaftungsanforderungen und Kontrollkriterien gemäss dem Massnahmenkatalog einzuhalten, deren Kontrolle durch Agrocontrol auf Ihrem Betrieb zu dulden und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrollen sind kostenpflichtig.

Die Nummern der angemeldeten Massnahmen und ein allfälliger Bonus sind auf dem Betriebsplan auf der jeweiligen Parzelle einzutragen.

Bewirtschafterwechsel auf Parzellen mit angemeldeten Massnahmen müssen der Abteilung Landwirtschaft im Voraus gemeldet werden.

4. Beilagen

Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile des Vertrages:

- Das unterschriebene Betriebsdatenblatt gemäss Ihrer Anmeldung zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen am Stichtag im Agriportal
- Die am Stichtag von Ihnen angemeldete(n) Massnahme(n), die in den Betriebsdatenblättern aufgezeichnet sind. Siehe www.agriportal.ch/zh > 2. Erhebungsdaten drucken > 2.9 LQB-Massnahmen
- Der jeweils aktuellste Massnahmenkatalog auf www.landwirtschaft.zh.ch > Direktzahlungen > Landschaftsqualität.

5. Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen:

Es können Sanktionen ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn Sie als BewirtschafterIn:

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben machen;
- Kontrollen erschweren;
- Meldepflichten und Meldetermine nicht einhalten;
- gegen die Bedingungen und Auflagen des Landschaftsqualitätsprojekts verstossen oder Auflagen der Direktzahlungsverordnung nicht einhalten.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

6. Vorzeitige Auflösung

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinbarung durch Sie als BewirtschafterIn kann der Kanton den Vertrag vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zum Nachteil von Ihnen als BewirtschafterIn aus, können Sie den Vertrag vorzeitig auflösen. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Zürich im Juni 2015